

Scientology – Gewerbebetrieb oder Verfassungsfeind?

Von Claus Leggewie und Alexandra Lagalée

Die deutsch-amerikanischen Beziehungen sind gut, besser, am besten. Deutsche Politiker und Diplomaten betonen es, vor allem seit der Zeitenwende von 1989, derart inbrünstig, daß man mißtrauisch werden darf. Das nordatlantische Militärbündnis, das nebenbei eine politische Wertegemeinschaft war, steht heute in einem völlig veränderten geopolitischen und vor allem geoökonomischen Kontext. Politiker der Kriegs- und Flakhelfer-Generation wie Bush und Kohl haben sich noch als *partners in leadership* gesehen, und ältere Kulturkämpfer wie Samuel Huntington pochen auf Gemeinsamkeiten der westlichen Zivilisation gegenüber dem Islam und sog. „asiatischen Werten“. Der nachwachsenden Generation von Entscheidungsträgern in Washington, erst recht in Seattle oder Atlanta, ist die Ende der 40er Jahre geschlagene Atlantikbrücke Anathema. Jüngste US-Besuche deutscher Spitzenpolitiker wie des Bundespräsidenten Roman Herzog und des Kanzlerkandidaten in spe Gerhard Schröder sind bloß Phototerminer für die deutsche Presse. Die amerikanische Öffentlichkeit nimmt davon genausowenig Notiz wie die Eliten, für die die einstigen Musterschüler der westlichen Allianz derzeit kaum mehr sind als Fußtruppen im amerikanisch geführten Marsch in die Globalökonomie. In diesem Zusammenhang muß man das erste Treffen der Außenministerin der Vereinigten Staaten, Madeleine Albright, mit ihrem Kollegen Klaus Kinkel sehen, auf dessen Tagesordnung ein merkwürdiges Thema zu finden war: Scientology. Albright ließ verlauten, dieses sei „ganz klar ein Thema, das bei der Erörterung der bilateralen Beziehungen behandelt gehört“, nachdem der „Economist“ die Auseinandersetzung um die Scientologen bereits als ernste Verstimmung zwischen den beiden Ländern bewertet hatte.¹ Unter diesem Gesichtspunkt, nämlich dem einer Art innerwestlichen „clash of civilizations“ und des Aufeinanderprallens zweier konträrer Auffassungen von Religionsfreiheit und Staatsschutz, soll das Thema hier behandelt werden. Nachdem es von beiden Seiten zunächst wieder heruntergespielt worden war, hat die jüngste Entscheidung der deutschen Innenminister, Scientology als verfassungsfeindliche Organisation vom Verfassungsschutz observieren zu lassen², die Relevanz des Themas für die Zukunft der deutsch-amerikanischen Beziehungen und die Agenda transnationaler Kulturbeziehungen unterstrichen.³

1 Press Briefing, 17.2.1997; Germany and the United States: Scientayatology, in: „The Economist“, 17.8.1996, S.40f; vgl. auch U.S. Department of State, Germany Country Report on Human Rights Practices for 1996, Washington D.C., 30.1.1997 (<http://www.usis.usemb.se/human/germany/html>).

2 Die in der Entscheidung angelegte „Probezeit“ einer einjährigen Observierung scheint ein Kompromiß zu sein zwischen den harten Positionen der Innenminister Bayerns und Nordrhein-Westfalens und der zurückhaltenderen Position Schleswig-Holsteins und des Bundesinnenministers Manfred Kanther, die einer Observierung skeptischer gegenüberstanden.

3 Scientology ist dabei nur ein Thema, bei dem unterschiedliche Religions-, Rechts- und Staatsvorstellungen aufeinanderprallen: Exemplarisch sei hier der Kampf deutscher Politiker und Richter gegen Meinungsfreiheit in computervermittelten Kommunikationsmedien wie in den Fällen *Compuserve* und „Radikal“ herausgestellt.

Wie konnte eine derartige Lappalie zur Staatsaktion werden? Wir gehen im folgenden der Frage nach, was Scientology ist – eine Religionsgemeinschaft, eine Terrorsekte, ein Therapiekonzern, eine kriminelle Mafia, eine politische Organisation, oder ein „neuer Typ politischen Extremismus“? Wir analysieren dazu den Aufstieg von Scientology zur Kirche in den USA, ihre Wahrnehmung in der deutschen Öffentlichkeit und Politik, die Inhalte und Techniken der Kampagnen von Scientology gegen die Bundesrepublik und ihre jüngste Einordnung als verfassungsfeindliche Organisation. Unsere These ist, daß Scientology eine in vieler Hinsicht dubiose New Age-Religion und ein kommerzieller Therapieanbieter ist, aber kein Fall von politischem Extremismus und erst recht kein Objekt deutscher Verfassungsschutzämter. Seit 1989 um Daseinsberechtigung bemüht, haben diese sich in der Wahl ihrer Objekte erneut vergriffen.⁴ Auch die Haltung privater deutscher Sektenjäger spiegelt bisweilen exakt das Sektiererertum derjenigen wider, die zu bekämpfen sie angetreten sind. Diese hysterische Reaktion ist bedenklicher für die Verfassung der Berliner Republik, als es die Aktion der Scientologen in Deutschland bislang war und sein könnte.

Was ist Scientology ?

Scientology selbst beansprucht, eine Kirche und „angewandte religiöse Philosophie“ zu sein. Das Wort ist Kombination aus dem lateinischen *scire* und dem griechischen *logos*. Die Vereinigung dieses Namens wurde in den frühen 50er Jahren von L. Ron Hubbard („LRH“), einem Science Fiction-Autor ins Leben gerufen.⁵ Der mythenumwobene, 1986 verstorbene Gründer kreierte in seinen Schriften und Vorträgen einen Schöpfungsmythos um die Figur des Xenu, der thetanische Seelen eingefroren und sie zu den Vulkanen von *Teegeack*, heute als Planet Erde bekannt, expediert habe. Scientologen behaupten, die heutigen menschlichen Wesen hätten ihre Erinnerungen (oder „Engramme“) an ihr thetanisches Vorleben verdrängt und könnten sie durch „auditing“ (Prüfungen) heraufrufen und so zu spiritueller Harmonie gelangen. Scientology weist ihren Anhängern nach eigenem Bekunden einen Weg, „ihre Person bewußter wahrzunehmen und den Respekt vor sich selbst und anderen wiederherzustellen“. Es geht nicht um physisches Wohlbefinden, sondern um eine spirituelle Anleitung „auf deinem Weg zur totalen Freiheit“, wie es im Aufnahmeformular heißt. Die dazu angewandte „spirituelle Heilungstechnologie“ heißt Dianetik, ein eingetragenes Markenzeichen, das vom griechischen *dia* (durch) und *nous* (Seele) abgeleitet ist.

Scientology versteht sich als überkonfessionell und nimmt Angehörige anderer Glaubensrichtungen auf. Wer beitrifft, verpflichtet sich zu „vollständiger Teil-

4 Vgl. Claus Leggewie/Horst Meier, Republikenschutz: Maßstäbe für die Verteidigung der Demokratie, Reinbek 1995; dies., Maßstäbe für die Verteidigung der Demokratie, in „Blätter“, 4/1995.

5 Dazu Jon Atask, *A Piece of Blue Sky: Scientology, Dianetics, and L. Ron Hubbard Exposed*, New York 1990 und Russell Miller: *The Bare-Faced Messiah: The True Story of L. Ron Hubbard*, 1987. Eine der wenigen soziologischen Studien ist Roy Wallis, *The Road To Total Freedom*, New York 1976. Wir zitieren im folgenden aus dem Formular des Religious Services Enrollment Application/Agreement and General Release, das Aufnahmebegehrenden nach der Vorführung eines „Orientierungsfilms“ vorgelegt wird. Vgl. auch CSI, Introduction to the Scientology Religion (<http://www.scientology.org>).

nahme“ an den „kirchlichen Prinzipien der Scientology-Religion“. Abständig gewordene Scientology-Mitglieder berichten, daß sie zu totaler Identifikation mit ihrer Kirche verpflichtet waren und ihnen suggeriert wurde, sie befänden sich in einer Art Kriegszustand mit dem Rest der Welt. Die „pastoralen Beratungsprozeduren“ können eine Behandlung mit dem „religiösen Artefakt E-Meter“ beinhalten, eine Art primitiven Lügendetektor, der den „Geistlichen“ ermöglichen soll, „Felder spirituellen Unwohlseins“ zu diagnostizieren. Die Erkenntnisse werden in sog. „Preclear Folders“ gesammelt und aufbewahrt, zu denen das Scientology-Mitglied keinerlei Zugang besitzt. Auch verpflichtet es sich, Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Autoritäten der Scientology einzig vor deren internem Schiedsgericht auszutragen, keinerlei Klagen vor ordentlichen Gerichten anzustrengen und der Presse gegenüber Stillschweigen über das Innenleben von Scientology zu bewahren. Scientology verlangt also von seinen Anhängern vollständige Transparenz, ist selbst aber eine höchst undurchsichtige Organisation.⁶

Das internationale Hauptquartier liegt in Los Angeles, doch ist Scientology als ein labyrinthisches System lokaler Kirchen organisiert, die voneinander kaum etwas wissen und wenig Berührungen eingehen sollen. Verlässliche Schätzungen der weltweiten Mitgliederzahl gibt es kaum, in Deutschland soll es rund 30 000 eingeschriebene Scientologen geben. Prominente Hollywoodstars wie Tom Cruise und John Travolta haben sich als Anhänger von Scientology bekannt. Wer die Dienste von Scientology in Anspruch nimmt, wird dafür zur Kasse gebeten. Der Prüfungs- und Reinigungsprozeß kostet Gebühren, und wenn eine Stufe der Bewußtseinsweiterung erreicht ist, ist mit der nächsten Trainings- auch die nächste Gebührenstufe erreicht. Aus diesem Blickwinkel erscheint Scientology wie ein vielverzweigter Therapiekonzern. Hubbards ohne Scham proklamierte Parole lautete: „Mache Geld, mache mehr Geld, Sorge dafür, daß andere Geld machen“. Ein einträglicher Weg dahin sind die angeschlossenen Dienstleistungsbetriebe, u. a. *The Way to Happiness Foundation* und *Bridge Publications*, die Hubbards Schriften und anderes Propagandamaterial vertreiben, und eine ganze Reihe von gewinnorientierten Unternehmen, die sich der Unternehmensberatung sowie der Drogen- und Verbrechensbekämpfung widmen.

Ob man einer derartigen Gemeinschaft den Charakter einer „Religion“ oder „Kirche“ zubilligt oder sie lieber als rein profitorientierte Unternehmen klassifiziert, ist zunächst der theologischen und religionssoziologischen Definition, dann ihrer juristischen Anerkennung in den Rechtssystemen überlassen, in denen Scientology aktiv ist. Unter dem ersten Gesichtspunkt wird man erhebliche Zweifel an der Seriosität und Respektabilität des „Kultes“ haben können – unserer Ansicht nach ist die Lehre Hubbards und seiner Adepten, um es deutlich zu sagen, ausgemachter Quatsch und üble Bauernfängerei.⁷ Allerdings wird man

6 Vgl. etwa die sechsteilige Serie von Robert W. Welkos und Joel Sappell in: „The Los Angeles Times“, 24.-29.6.1990 und Richard Behar, *The Thriving Cult of Greed and Power*, in: „Time Magazine“, 6.5.1991; Robert Vaughn Young, ein ehemaliger PR-Experte von Scientology, berichtet in „Quill“, November/Dezember 1993, S.38ff über die Medienarbeit der Organisation.

7 Vgl. etwa die Reportage von Christoph Wende und Jens Mielke in: „die tageszeitung“, 17.4.1997.

dies für viele Glaubensüberzeugungen genauso sagen können. Die Gründungsmythen und Rituale der althergebrachten und anerkannten Hochreligionen sind ihrer Struktur nach nicht „höherwertig“ oder „rationaler“ als die der LRH-Gemeinde. Scientology reiht sich ein in die Phalanx „abweichender“ älterer Kulte wie der Mormonen, der Zeugen Jehovas, der Christlichen Wissenschaft u.a. und weist Ähnlichkeiten auf mit New Age-Gemeinschaften, die den Weg aller Religionsgruppen in säkularisierten Gemeinwesen – totale Subjektivierung und Privatisierung sowie Verhaltenskonditionierung im weltlichen Leben – nur radikal zu Ende gegangen sind. Aus dem Blickwinkel des religiösen Supermarktes, wie er für die postmoderne Welt typisch geworden ist, gilt *jede* Kirche der anderen als Sekte – und es gibt keinen archimedischen Punkt, von dem aus eine objektive Qualifizierung der Wahl einer „besseren“ oder „wahren“ Kirche möglich wäre.⁸

Auch die Disqualifikation von Scientology als „Kirche“ und ihre pejorative Einordnung als „Sekte“ hilft nicht weiter. Dies ist ein alt-europäischer Maßstab, der die etablierten christlichen Großkirchen über Gebühr privilegiert hat und schon bei der Anerkennung der nicht-kirchlich strukturierten islamischen Gemeinschaften in Europa auf gewaltige Probleme stößt. Die bevorzugte Stellung der christlichen Kirchen, die dogmatisch auf die Zwei-Schwerter-Lehre und historisch auf die im Investiturstreit gefundene Koexistenz geistlicher und weltlicher Macht zurückgeht, bindet die Existenz der Kirche de facto an ihre Anerkennung durch staatliche Instanzen. Religionsfreiheit ist diesem Verständnis nach wesentlich Kirchenfreiheit. Trotz der formellen Trennung von Staat und Kirche führte dies in der Weimarer Verfassung wie auch noch im Grundgesetz zur Heraushebung der katholischen und evangelischen Kirchen als „etablierte“ Religionsgemeinschaften, die in der Sozialpolitik quasi-staatliche Aufgaben übernehmen und als moralische Autoritäten herangezogen werden.

In der Religionssoziologie ist schon seit Max Weber als Merkmal der „amerikanischen Ausnahme“ festgehalten worden, daß die religiöse Landschaft der Vereinigten Staaten nicht diese duale und vertikale Struktur aufweist, sondern alle möglichen religiösen Bekenntnisse und Denominationen horizontal und pluralistisch gleichstellt.⁹ Aufgrund der religiösen Verfolgung der aus Europa geflohenen Siedler ist Religionsfreiheit in Amerika dem Prinzip nach individuell fundiert; sie erheischt eine weitreichende religiöse Toleranz sowie die vollständige Trennung von Politik und Religion. Von vornherein bestand jenseits des Atlantiks eine größere Varietät religiöser Gruppen, die den Herkunftsstatus der

8 Dazu allgemein Thomas Luckmann, *Die unsichtbare Religion*, Frankfurt a.M. 1991 und Heiner Barz, *Jugend und Religion* Bd.1, Opladen 1992. Eine jüngste Entscheidung des Obersten Verfassungsgerichts der Vereinigten Staaten hat noch einmal herausgestrichen, daß staatliche Behörden religiöse Praktiken nur dann einschränken können, wenn es dafür „zwingende Gründe“ (z.B. Belange der inneren Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit) gibt. Der Supreme Court definierte Religionsfreiheit dabei enger als das 1993 fast einstimmig vom Kongreß verabschiedete Gesetz zur „Wiederherstellung der religiösen Freiheiten“, vor allem aus dem Grund, um den Primat der Judikative bei der Auslegung der Verfassung gegen die Legislative zu verteidigen.

9 Max Weber, „Kirchen“ und „Sekten“, zuerst erschienen in: „Frankfurter Zeitung“, Nr.102 und 104/1906, abgedruckt in: *Die protestantische Ethik*, Bd.1, hg. v. J. Winkelmann, Hamburg³1973, S.348-357; auch Henry B. Clark (Hg.), *Freedom of Religion in America: Historical Roots, Philosophical Concepts, Contemporary Problems*, New Brunswick 1982, Gerhard Robbers (Hg.), *State and Church in the European Union*, Baden-Baden 1996; sowie Seymour Martin Lipset, *American Exceptionalism: A Double-Edged Sword*, New York 1996 und Garry Wills, *Under God: Religion and American Politics*, New York 1990.

vormals in Europa verfolgten Minderheiten widerspiegelte. Zwar gab es eine taktische Dominanz christlicher, vor allem protestantischer Gemeinschaften (und auch eine Verfolgung katholischer, jüdischer und andersgläubiger Einwanderer), aber anders als in der übrigen Christenheit, wo die Kirchen der Anglikaner, Lutheraner, Orthodoxen, Katholiken etc. dominierten, gehören Gläubige in den USA seit jeher einer Vielzahl (v.a. baptistischer und methodistischer, neuerdings verstärkt evangelikaler) Sekten an. Dieser Umstand, zusammen mit der weit höheren Zahl aktiver Kirchgänger, belegt, inwiefern eigentlich eher Europa dank seiner fortgeschrittenen Säkularisierung und seines „Staatskirchentums“ die welthistorische Ausnahme ist.

Aus der pluralistischen Struktur folgt, wie im Ersten Verfassungszusatz explizit festgehalten ist, daß der amerikanische Staat kein Definitionsrecht besitzt, welche Gemeinschaft als Religion zu gelten hat und welche nicht. Prinzipiell jede transzendental orientierte Gruppe, die einem von ihr bestimmten „set of beliefs“ anhängt, darf sich deshalb religiös nennen. Allerdings kommt staatliche Anerkennung über das Steuerrecht sozusagen durch die Hintertür wieder zum Vorschein. Gerade weil es in den Vereinigten Staaten keine „Kirchensteuer“ geben darf, aus der sich Religionsgemeinschaften alimentieren, wird die Besteuerung von „Kircheneigentum“ im amerikanischen Verfassungsrecht als Beeinträchtigung der freien Religionsausübung angesehen. Religiöse Sekten streben deswegen Steuerbefreiung an, die indessen vom Staat, konkret vom Internal Revenue Service (IRS), geprüft wird. Auf diesem Wege wirkt die Steuerbefreiung faktisch als „Etablierung“ einer Kirche, ihre Verweigerung als Versagung eben dieses etablierten Status.

Das Verhältnis von (etablierten) Kirchen und (nicht-anerkannten) Sekten kann als Wettbewerb angesehen werden. Angesichts schwindender Attraktivität der Etablierten sowohl in Europa als auch in den USA wird der Wettkampf um die Seelen härter. In der Alten Welt halten die staatlich und fiskal privilegierten Kirchen eine Art Oligopol, aus dem sie neue Religionsgemeinschaften verbannen wollen – „Sektenbeauftragte“, die vor der Verführung durch postmoderne Religionen warnen, illustrieren diese Kartellfunktion. Ironischerweise fällt diese *gatekeeper*-Rolle auch in den USA dem Staat zu. Dabei kann die Finanzaufsicht aber nicht mit einem pejorativen Sektenbegriff operieren. Der Kampf um die Anerkennung erfolgt hier allein unter dem Gesichtspunkt, ob bei einer selbsterklärten Religionsgemeinschaft kommerzielle Zielsetzungen die transzendentalen Aufgaben überwiegen bzw. letztere nur als Vorwand für die Steuerbefreiung eines profitorientierten Unternehmens gelten – im Extremfall könnte sich ja auch Coca Cola als Religion deklarieren. So wird Hubbard in mehreren Quellen mit dem an seine SF-Autoren-Kollegen gerichteten Satz zitiert, das beste Mittel, reich zu werden, sei eine Religion zu gründen. Nicht die Verquickung von transzendentalen und kommerziellen Interessen ist dabei ausschlaggebend, insofern alle religiösen Denominationen darauf angewiesen sind, in Form von Spenden „Geld zu machen“, sondern einzig der belegbare Exzeß kommerzieller Absichten religiöser Gruppen.

Genau dieser Überhang an Gewinninteressen führte konsequenterweise dazu, daß Scientology der Religionsstatus bis 1993 vorenthalten war. Der lange

Kampf der Organisation gegen den IRS begann 1967, als die Steuerbehörden eine früher ausgesprochene Steuerbefreiung zurückzogen. Eine letztinstanzliche Entscheidung des amerikanischen Finanzgerichtshof gegen die Steuerbefreiung der Scientology-„Mutterkirche“ in Kalifornien von 1984 besagte, daß die Organisation „im wesentlichen kommerziellen Zielen diene und ihre Nettoeinkünfte L. Ron Hubbard, seiner Familie und OTC zugutekamen, einer privaten nicht-wohl-tätigen Vereinigung, die von Führungskräften der Scientology kontrolliert war“. ¹⁰ Mio. US-Dollar lagen auf Schweizer Treuhandkonten, die der Gerichtshof als „zu bizarr“ einstufte, um ihnen Glaubwürdigkeit zu geben. Er befand Scientology im übrigen für schuldig, dem IRS „gefälschte Dokumente vorgelegt, in IRS-Büros eingebrochen und Regierungsdokumente gestohlen“ zu haben. Die Frau des Religionsgründers und zehn weitere Scientology-Offizielle wanderten damals wegen Einbruchs und Abhörung von IRS-Telefonen ins Gefängnis.

Der Versuch, beim Obersten Gerichtshof einen Widerruf der Verweigerung der Steuerbefreiung zu erstreiten, scheiterte 1988. In einer 5:2-Entscheidung befand der Supreme Court, daß die Gebühren für „auditing“ nicht als Spendenkollekte und folglich nicht als steuerabzugsfähig eingestuft werden können. Auch die intensive PR-Arbeit von Scientology konnte das negative Meinungsklima nicht umkehren, das in einem Editorial von „USA Today“ mit folgendem Zitat ausgedrückt wurde: „Was man verstehen muß ist, daß die „Church of Scientology“ keine Kirche ist. Es ist ein kommerzielles Unternehmen. Jeder Richter und jeder investigative Journalist, der das untersucht hat, ist zu dieser Schlußfolgerung gekommen. Es ist nur zu dem einen Zweck da, Geld zu machen“. Klagen von Scientology gegen solche Meinungsäußerungen sind in der Regel abschlägig entschieden worden.

Im Oktober 1993 änderte das IRS überraschend seine Meinung, indem es 30 Steuerbefreiungen für mehr als 150 Scientology-Branchen aussprach. „Der Krieg ist vorbei!“, triumphtierte David Miscavige, der Vorsitzende des „Religious Technology Center“ auf einer Siegesfeier in einem Stadion in Los Angeles. Eine offizielle Begründung für den Meinungsumschwung der Steueraufsicht hat es niemals gegeben. In einer Reportage der „New York Times“ wurde indessen insinuiert, daß sie einer unter Präsident Bush eingerichteten Speziale Kommission zu verdanken und aufgrund starker Pressionen seitens Scientology, u.a. gegen einzelne IRS-Repräsentanten, und einer Meinungskampagne gegen Mißbräuche der Obersten Finanzbehörde (die in den USA zu den unbeliebtesten Bundesbehörden überhaupt zählt) zustande gekommen war. ¹¹ Erst vor wenigen Jahren also wurde der Kirchenstatus in den USA erreicht, den Scientology weltweit anstrebt – eine etwas schmale Basis für den Vorwurf offizieller Stellen in den USA, Deutschland verstoße mit der Nicht-Anerkennung von Scientology als Kirche gegen elementare Menschenrechte und Prinzipien der Religionsfreiheit.

Halten wir zunächst fest: Es ist aus religions- und kirchensoziologischer Sicht problematisch, Scientology per se den Charakter einer Religionsgemeinschaft abzusprechen, wenn man dazu nicht auf die Bewertungskriterien der etablier-

¹⁰ Zit. nach „The Wall Street Journal“, 25.3.1997.

¹¹ „The New York Times“, 16. und 19.3.1997, vgl. auch „Der Spiegel“, 12/1997, S.157ff.

ten „Staatskirchen“ in Europa zurückgreifen und ihnen bzw. staatlichen Stellen ein Definitionsmonopol überlassen will. Jeder kann und soll nach seiner Façon selig werden.¹² Allerdings besteht der begründete Verdacht, daß die Praxis dieser „Kirche“ eher profitorientiert ist, Scientology also als Therapiekonzern eingestuft werden muß. Ob dort „gute“ oder „schlechte“ Therapie geboten wird, ist wiederum nicht allein dem Urteil etablierter Psycho-Therapien (gegen die Hubbard und seine Anhänger Sturm laufen und prozessieren) überlassen und ähnlich schwer zu objektivieren wie die Wertigkeit eines religiösen Glaubens oder Dogmas. Daß Menschen bei Scientology unglücklich, oder wie es in bestimmten Fällen wohl zu belegen ist, gar zu Tode gekommen sind, kann so lange nicht zu einer strafrechtlichen Verfolgung resp. zum Verbot dieser Organisation herangezogen werden, als dem nicht nachweisbar eine systematische Absicht und eine unmittelbar gesundheitsgefährdende Einwirkung auf Scientology-Mitglieder zugrundeliegt. Daß Priester und Therapeuten ihr Amt bzw. ihre Funktion mißbraucht haben, hat ja auch nicht zur Schließung der katholischen Kirche oder psychoanalytischer Berufsvereinigungen geführt.

Ebensowenig kann ins Gewicht fallen, daß Scientology-Mitglieder zum Geld- und Machterwerb aufgefordert werden bzw. sich systematisch bereichern und Einfluß verschaffen – dies ist die explizite Ambition und Mission vieler „anerkannter“ Weltreligionen, von denen die wenigsten asketischen Vorstellungen anhängen oder dem Armutsideal von Franziskanermönchen folgen. Auch kann weder einer Religionsgemeinschaft noch einem Wirtschaftsunternehmen angelastet werden, daß sie nicht „demokratisch“ strukturiert sind – das gilt für keine uns bekannte Organisation dieses Typs. Allerdings fällt ins Gewicht, daß Scientology ihre mehr oder weniger spirituell-therapeutische Praxis mit einem Schleier des Geheimnisses umhüllt, wenig Transparenz zuläßt und im übrigen explizit intolerante Prinzipien gegenüber Andersdenkenden vertritt. Jede Organisation verdient kritische Aufmerksamkeit (und ggf. Strafverfolgung), die ihre Mitglieder systematisch manipuliert, unter Druck setzt und „Gehirnwäschen“ aussetzt, wie dies von ehemaligen Scientology-Mitgliedern behauptet wird. Jede Organisation verdient, kritisiert und geächtet zu werden, deren Gründer und Spiritus rector in einem „Ethik-Kodex“ (sic!) dazu aufgefordert hat, Feinde von Scientology „auszutricksen, zu verklagen, zu belügen oder zu zerstören“.

Doch die deutschen Kritiker sind einen erheblichen Schritt weitergegangen: Sie behaupten, Scientology sei eine anti-demokratische und „extremistische“ Organisation, die eine Gefährdung der Verfassungs- und Staatsordnung der Bundesrepublik darstelle. Ähnlich wie bei der Bewertung von Religionsfreiheit, liegt hier wiederum eine fundamentale Differenz zwischen dem in Deutschland und in den USA vorherrschenden Staats- und Verfassungsverständnis vor, das es näher zu untersuchen gilt.

12 In diesem Zusammenhang bedeutend ist das jüngste Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, das den Zeugen Jehovas die Anerkennung als Körperschaft öffentlichen Rechts (und d.h. als Kirche) mit dem Argument verweigerte, die Religionsgemeinschaft stehe „in Widerspruch zu dem für die staatliche Ordnung im Bund und in den Ländern konstitutiven Demokratieprinzip“ („Süddeutsche Zeitung“, 27.6.1997). Rechtstreue und Loyalität gegenüber dem Staat (und nicht nur formale Kriterien) sind demnach elementare Voraussetzungen, einer Religionsgemeinschaft „Kirchlichkeit“ zuzusprechen. Das Urteil ist als Präzedenzfall auch für den Status von Scientology anzusehen.

Scientology vs. Germany – Ein Fall für den Verfassungsschutz?

Die weltweite Kampagne, die Scientology im Herbst 1996 gegen deutsche Politiker entfachte, war nur der Höhepunkt einer jahrelangen Auseinandersetzung. Schon seit längerem bezichtigt Scientology deutsche Regierungen, elementare Prinzipien der Religionsfreiheit und die Menschenrechte zu verletzen und eine Politik „religiöser Apartheid“ zu verfolgen.

„Scientologen sind in Deutschland immer wieder das Ziel systematischer Diskriminierung in allen Lebensbereichen gewesen, dies war Ausfluß einer heimtückischen Politik des Ausschlusses, die von der Regierung eingeleitet, ermutigt und belohnt worden ist. Scientologen werden gewohnheitsmäßig gekündigt, aus dem Schuldienst entlassen, aus politischen Parteien ausgeschlossen, vom Geschäftsleben und politischen Organisationen ferngehalten, sie bekommen keine Arbeitserlaubnis, werden an dem Recht gehindert, ihrer künstlerischen Arbeit nachzugehen, Bankkonten zu eröffnen und Kredite zu beantragen, und dürfen keine öffentlichen Einrichtungen und Konzerthallen benutzen. Deutsche Bürger, die sich als Scientologen bekannt haben, werden auf schwarze Listen gesetzt, boykottiert, erniedrigt, vertrieben und bedroht aus dem einzigen Grund, weil sie mit der Scientology-Religion verbunden sind.“¹³

Dieser in einer ganzseitigen Anzeige in US-Tageszeitungen aufgestellte Katalog von Vorwürfen war das schwerste Geschütz, das Scientology jemals gegen die Bundesrepublik aufgefahren hatte. Sie stellte ihre angebliche Diskriminierung in Deutschland auf eine Ebene mit der Judenverfolgung nach 1933 und insinuierte damit, ein Holocaust gegen Scientologen stünde bevor. Die Wirkung einer solchen Kampagne im Meinungsklima der Vereinigten Staaten und weltweit darf man weder über- noch unterschätzen. Einerseits gilt Scientology, wie oben dargestellt, auch in den USA nicht als sonderlich glaubwürdig; andererseits verfehlen Vorwürfe politisch motivierter religiöser Intoleranz und Diskriminierung gerade dort nicht ihre Wirkung, wenn auch vielleicht nur nach dem Motto: *aliquid semper haeret*. Der größte Erfolg von Scientology bestand darin, daß sich nicht nur Nicht-Scientologen (vor allem aus dem Showgeschäft) in einem offenen Brief an Helmut Kohl schützend vor ihre angeblich bedrohten und verfolgten Kollegen stellten, sondern auch offizielle Sprecher der Vereinigten Staaten die Religionsfreiheit in Deutschland in Zweifel zogen und der Bundesregierung mehr oder weniger offen empfahlen, sensibler mit religiöser Toleranz und Bürger- und Menschenrechten umzugehen. Diese Eskalation war der Anlaß dafür, daß Scientology zum Gegenstand der Außenminister-Gespräche, d.h. zu einer Staatsaktion und einem Problemfall der deutsch-amerikanischen Beziehungen wurde. Die Bundesregierung, die die Kampagne zunächst nicht kommentieren wollte, sah sich deshalb zu scharfen Dementis veranlaßt.¹⁴

13 Die Anzeigenkampagne Herbst 1996 ist dokumentiert von CSI, Scientology Information Campaign (<http://www.hatewatch.freedonunag.org>).

14 German Embassy (Washington D.C.), The Scientology Public Relations Campaign Against Germany, 28.1.1997. Die Reaktion von Scientology darauf war, die deutsche Regierung wiederum in die Nähe des Hitler-Regimes zu rücken, das ebenfalls auf „wohl dokumentierte Kritik mit Leugnungen und Entschuldigungen“ reagiert habe. Kritisch dazu Josef Joffe, *Scientology vs. Germany*, in: „New York Review of Books“, 24.4.1997.

Bei genauerem Hinsehen war rasch zu erkennen, daß die pauschalen Vorwürfe an den Haaren herbeigezogen waren; dort, wo sie auf konkrete Umstände und Personen rekurrierten, waren sie aus dem Zusammenhang gerissen und verfälscht, wie man an zwei Beispielen deutlich machen kann. Der Jazz-Pianist und Scientologe Chick Corea, der angeblich an öffentlichen Auftritten gehindert worden war, kann ohne Einschränkung auf deutschen Bühnen auftreten; der Vorwurf spielte darauf an, daß ihm keine öffentlichen Mittel zugekommen waren, was für die meisten Jazzmusiker in Deutschland gilt und worauf nach Lage der Dinge niemand einen Anspruch hat. Der andere Fall betraf ein vermeintliches Berufsverbot: Eine niedersächsische Lehrerin, die angeblich aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu Scientology ihre Stellung verloren hatte, war, nach fünfmaliger Abmahnung und Versetzung, tatsächlich aus dem Schuldienst entfernt worden, aber deshalb, weil sie im Unterricht Scientology-Broschüren verteilt und verkauft hatte, was nun einmal (gottlob) ebenso verboten ist wie der Privatverkauf von Katechismen durch katholische Priester. Im übrigen war die Lehrerin am Ende nicht aus dem öffentlichen Dienst entlassen, sondern ins Bildungsministerium versetzt worden. Ähnlich haben sich auch andere der oben zitierten Vorwürfe als Enten oder verdrehte Tatsachen entpuppt.

Allerdings gibt es ein Körnchen Wahrheit an der Scientology-Kampagne. Nicht, daß Scientology die offizielle Anerkennung als Kirche oder Religionsgemeinschaft in Deutschland verweigert wird, ist der Skandal; dazu besteht hierzulande ebensowenig Anlaß wie in den USA vor oder nach 1993. Es besteht auch nicht darin, daß in Deutschland seit langem vor der Mitgliedschaft in Scientology gewarnt und über ihre Praktiken aufgeklärt wird, wenn auch nicht immer in angemessener und sachlich fundierter Form. Auch dies geschieht – aus guten Gründen – in allen Ländern, in denen Scientology aktiv ist. Deutschland ist in dieser Hinsicht also kein Sonderfall; so gut wie nirgendwo genießt die Sekte Steuerbefreiung und die formelle oder soziale Anerkennung als „normale“ Religionsgemeinschaft. Die Polemiken entsprechen damit den üblichen Formen im Streit der Weltanschauungen, die ebenso unter Meinungsfreiheit stehen wie Lehren, Kampagnen und Anzeigen von Scientology (die man freilich drucken und sich bezahlen lassen kann oder auch nicht...). Was der Fall freilich offenlegt, ist – außer der langjährigen obsoleten Praxis des „Staatskirchentums“, die Muslime, Buddhisten und andere ebenso und im Effekt härter trifft als Scientology – ihre völlig verfehlte Einordnung als „verfassungsfeindliche“ oder „extremistische“ Organisation und die entsprechenden Observierungs- und (gegebenenfalls) Verbotsmaßnahmen, die das nach sich ziehen kann. Man muß wahrlich kein Freund von Scientology sein, um solche Fehlleistungen der Innenminister von Bund und Ländern zurückzuweisen. Der Fall ist nur ein Exempel der arroganten Anmaßung einer Behörde, die dirigierend und normierend in den öffentlichen Meinungskampf eingreift.

In seiner Entscheidung vom März 1995 hat das Bundesarbeitsgericht Scientology als einen Gewerbebetrieb in religiösem Gewand bezeichnet, der keinerlei Steuerprivilegien in Anspruch nehmen dürfe. Darüberhinaus heißt es dann, die Organisation verletzte elementare Menschenrechte und lege totalitäre Tendenzen an den Tag. In diesem Sinne haben Kritiker die Frage aufgeworfen, ob das

Menschen- und Gesellschaftsbild von Scientology grundgesetzkonform sei und die Organisation der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zuwiderlaufe. Überdies interpretieren sie die Programmatik von Scientology und ihr Geschäftsgebaren als den Versuch, mittels wirtschaftlicher Macht politischen Einfluß zu suchen, um aktiv auf die Zerstörung der fdGO hinzuwirken. Werden diese Befunde für zutreffend gehalten, setzen sie nach herrschendem deutschen Staats- und Verfassungsverständnis einen Automatismus frei, derartige Absichten für „verfassungsfeindlich“ zu erklären und die entsprechende Organisation einer Observierung zu unterziehen. In diesem Sinne haben mehrere Gutachter Scientology als extremistische politische Organisation eingestuft, auf die alle relevanten Merkmale totalitärer Ideologie zuträfen.¹⁵

In der Welt, die Scientologen anstreben, haben Meinungs- und Gewissensfreiheit, soziale Gleichheit und demokratischer Pluralismus in der Tat keinen Platz. Sie ist von Freund-Feind-Verhältnissen gekennzeichnet, und zur Erreichung der „totalen Freiheit“ werden in scientologischen Schriften intolerante und militante Mittel empfohlen. So sehr Scientologen beklagen, in ihrer Meinungsfreiheit beschnitten zu werden, so wenig sind sie selbst bereit, ihre Gegner zu respektieren und ihnen dieses Recht zuzugestehen. Das kann allerdings kein Grund sein, sie unter staatliche Kuratel zu stellen. Wie man mit andersdenkenden Individuen und Gruppen umgeht, gerade solchen, die aus religiösen oder politischen Gründen explizit antidemokratische Absichten vertreten, ist der wahre Test für praktizierte Gedanken- und Meinungsfreiheit. In der amerikanischen Tradition gilt hier das radikalliberale Konzept eines „freien Marktplatzes der Ideen“, während in Deutschland aufgrund der (falsch interpretierten) historischen Erfahrung des Untergangs der Weimarer Republik das Konzept der „wehrhaften Demokratie“ gilt. Demnach dürfe man nicht warten, bis eine Organisation ihre anti-demokratischen Ziele in die Tat umsetzt, sondern müsse bereits im Vorfeld des Meinungsstreits dafür sorgen, daß sie keine „verfassungsfeindlichen“ Zielsetzungen propagiert. Diese Sicht setzt ein Kriterium für „falsche“, weil nicht grundgesetzkonforme Meinungen voraus. In den USA besteht eine aus herrschender deutscher Sicht zu weitgehende Toleranz gegenüber selbst erklärten oder so deklarierten „Extremisten“, wie man auch an der ungehinderten Verbreitung von Publikationen rechtsradikaler oder religiös-fundamentalistischer Gruppen sehen könne.

Für Scientology gilt demnach in den USA dasselbe wie für Neonazis oder Anarchisten: So lange sie nicht gegen Strafgesetze verstoßen oder gewalttätige Mittel zur Erreichung ihrer Ziele einsetzen, genießen sie den vollen Schutz der Verfassung und werden nicht von offizieller Seite als Verfassungsfeinde gebrandmarkt, observiert oder verboten. An der bereits seit längerem bestehenden Observierung von Scientology durch Landesverfassungsämtler in Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg und am jüngsten Beschluß

15 Hans-Gerd Jaschke, *Scientology – eine Gefahr für die Demokratie. Eine Aufgabe für den Verfassungsschutz*, hg. vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Köln 1996; Ralf B. Abel, *Ist das Menschen- und Gesellschaftsbild der Scientology-Organisation vereinbar mit der Werte- und Rechtsordnung des Grundgesetzes?*, hg. von der Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein, Heide 1996; Hans-Peter Bartels, *Scientology: Ein neuer Typ politischen Extremismus*, in: „Die Zeit“, 16.8.1996; vgl. auch Maßnahmen der Bayerischen Staatsregierung gegen Scientology (<http://www.bayern.de/STMI/Scientology/>).

der Innenminister ist deshalb zu kritisieren, daß man jenseits der im Einzelfall zu prüfenden strafrechtlichen Verfolgung scientologischer Praktiken die gesamte Organisation als „neuen Typ politischen Extremismus“ eingestuft hat. In Bayern ist sogar ein Berufsverbot für Mitglieder der Sekte in Aussicht gestellt worden; wer ihr angehört und ihren Zielsetzungen nicht explizit abschwört, müßte demnach damit rechnen, nicht im öffentlichen Dienst arbeiten zu können. Sollte sich aufgrund der Resultate der laufenden Observierung der Extremismus-Verdacht erhärten, stünde ein Scientology-Verbot in Deutschland auf der Tagesordnung.

Es liegt auf der Hand, daß die hiesigen „Verfassungsschützer“ mit solchen Maßnahmen die Verfassung eher beschädigen als schützen. Auf derart intolerante Weise kann man mit einer wie auch immer dubiosen Organisation nicht umgehen. Erstens ist fraglich, ob man sie in der Tat überhaupt als politische Organisation einstufen kann. Die Versagung eines Gewerbescheins an ein Scientology-Mitglied ist von einem Erlanger Arbeitsgericht bereits zu Recht als ungesetzlich kassiert worden. Zum anderen fragt sich, welche konkreten Anhaltspunkte die Innenminister besitzen, um den Beweis zu erbringen, daß Scientologen nicht nur Grundstücke und Firmen erwerben, sondern daß sie damit eine systematische und subversive Strategie politischen Machterwerbs betreiben. Die bisher vorgelegte Evidenz reicht zu einem solch weitreichenden Schluß jedenfalls nicht aus. Dasselbe gilt für den Vorwurf, Scientology „unterwandere“ politische Parteien, was in der CDU zu Unvereinbarkeitsbeschlüssen geführt hat.¹⁶ Eine Partei hat gewiß das Recht, sich ihre Mitglieder auszusuchen, auch ist nichts prinzipiell dagegen einzuwenden, daß die Junge Union zum Boykott gegen Scientologen aufruft (u.a. gegen den Film „Mission Impossible“, in dem Scientology-Mitglied Tom Cruise die Hauptrolle spielt), sofern dies ein Mittel der Aufklärung über die Zielsetzungen der Sekte ist. Allerdings sollte man bei solchen Aktionen immer die Verhältnismäßigkeit der Mittel im Auge behalten und berücksichtigen, daß sich Scientology ausdrücklich über derartige Aktionen freut und mit Befriedigung in ihre PR-Arbeit einfließen läßt. Ganz generell bleibt jenen, die Scientology kritisieren, nur das Mittel gesellschaftlicher Information und Aufklärung. Sofern die Organisation gegen Strafgesetze verstößt, kommen die üblichen Mittel strafrechtlicher Verfolgung in Betracht. Sofern sie politische Zielsetzungen verfolgt, gilt im Sinne eines aufgeklärten und selbstbewußten Republikenschutzes die Anwendung von Gewalt als maßgebliches Kriterium, ob und wie die Staatsschutzabteilungen der Polizei eingreifen müssen. Unterhalb dieser Schwelle zeigt sich die Stärke der deutschen Demokratie daran, ob sie willens und fähig ist, auch erklärten Intoleranten mit praktizierter Toleranz zu begegnen.¹⁷

16 Das Bonner Landgericht bestätigte am 9.7.1997 die Rechtmäßigkeit solcher Beschlüsse. Klagen dreier Unionsmitglieder dagegen wies es ab.

17 „Geduld und Gelassenheit“ fordert auch der sächsische evangelische Landesbischof Volker Kreß in einem „Spiegel“-Interview (6/97, S.78).